

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 9

Ausgegeben: Dresden, am 17. Mai 2013

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes  
Vom 14. April 2013

A 106

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentag in Sachsen Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (2. Juni 2013)

A 114

Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz – Namensfeststellung

A 114

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipziger Land

A 115

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

A 116

Angebot des Instituts für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig

A 116

### V. Stellenausschreibungen

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Pfarrstellen  | A 117 |
| 2. Kantorenstellen                                     | A 119 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen                            | A 120 |
| 6. Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin | A 123 |

### VI. Hinweise

- |  |       |
|--|-------|
| Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2013 | A 124 |
|--|-------|

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes Vom 14. April 2013

Reg.-Nr. 6030 BA I (7) 1103

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 4 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. A 207), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „im Ruhestand“ gestrichen.
  2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“
    - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Witwenabfindung“
    - c) Nach § 21 folgt die Angabe „Abschnitt IV Unterhaltsbeitrag“
    - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Unterhaltsbeitrag“
    - e) Nach § 22 folgt die Angabe „Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen“
    - f) Die Angaben zu §§ 23 bis 38 werden wie folgt gefasst:  
„§ 23 Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft  
§ 24 Familienzuschlag  
§ 25 Kindererziehungszuschlag  
§ 26 Kindererziehungsergänzungszuschlag  
§ 27 Kinderzuschlag zum Witwengeld  
§ 28 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag  
§ 29 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen  
§ 30 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht  
§ 31 Rückforderung von Versorgungsbezügen  
§ 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen  
§ 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge  
§ 34 Berücksichtigung von Renten  
§ 35 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung  
§ 36 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung  
§ 37 Anzeigepflicht  
§ 38 Anpassung der Versorgungsbezüge“
    - g) Nach § 38 folgt die Angabe „Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften“
  - h) Die Angaben zu §§ 39 bis 43 werden wie folgt gefasst:  
„§ 39 Übergangsvorschriften  
§ 40 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters  
§ 41 Ausführungsbestimmungen  
§ 42 Ausnahmen  
§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Wörter „im Ruhestand“ werden gestrichen.
      - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsberechtigte, die bereits Versorgung erhalten.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.“
  4. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist das Landeskirchenamt zuständig.“
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - c) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 2.
    - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
    - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  5. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
    - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
    - c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und die Wörter „des Sozialgesetzbuches (SGB VI)“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
    - d) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Anrechnungsbetrag“ werden die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
    - e) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Kinderzuschuss“ werden die Wörter „nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
    - f) Der bisherige Absatz 2 Satz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten gemäß § 76c des

- Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“
- g) Der bisherige Absatz 2 Satz 6 bis 9 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
 „(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Den Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn das Vorgehen nach Satz 2 zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führen würde.“
- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungsanwärter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und das Wort „erwarteten“ wird durch das Wort „erwartenden“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „anderen Altersrente“ durch die Wörter „vorgezogenen Rente wegen Alters“ ersetzt und die Wörter „und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ gestrichen.  
 bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kommt der Verpflichtete seiner“ durch die Wörter „Kommen die Verpflichteten ihrer“ ersetzt.  
 cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
 „Beantragt ein Versorgungsberechtigter eine Altersrente, die nur mit Abschlägen gewährt wird, hat der Versorgungsträger die fiktive abschlagsfreie Rente für die Zeiten nach Absatz 1 anzurechnen, sofern dies für den Versorgungsberechtigten nicht eine unzumutbare Härte darstellt.“  
 dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:  
 „Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Rentenanprüche Hinterbliebener.“
- l) Absatz 7 wird aufgehoben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
 bb) Nummer 3 wird aufgehoben.  
 cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.  
 dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 26 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 24 Satz 2“ ersetzt.  
 ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „§§ 27 bis 31.“ wird durch die Angabe „§§ 25 bis 29.“ ersetzt.  
 ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
 „6. Sonderzuwendung gemäß landeskirchlichen Bestimmungen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:  
 Dem Wort „Widersprüche“ werden das Wort „Beschwerden“ sowie ein Komma vorangestellt.
8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.  
 b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Zeiten, die nach § 9 als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind einzurechnen.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 1 gilt bei einem herabgesetzten Dienstumfang des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.“  
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe“ durch die Wörter „Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe“ ersetzt.  
 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berechnet“ ein Komma und die Wörter „sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.  
 bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
 „In die Fünfjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.“  
 d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine nicht mit einer Zulage verbundene Pfarrstelle übertragen wurde oder bei dessen Pfarrstelle die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mehr vorliegen, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. In die Zehnjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.“  
 e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Gleiches gilt, wenn der Versorgungsberechtigte eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mindestens zwei Jahre innehatte. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. § 9 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit  
 (1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit  
 1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,

2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
  3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
  4. eines Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils.
- (2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.
- (3) Als ruhegehaltfähig gelten auch Zeiten, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einer der in Absatz 1 genannten Institutionen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit zur Berufung in das kirchengesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geführt hat oder zumindest für den späteren Dienst förderlich war.
- (4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder eines vergleichbaren zivilen Ersatzdienstes, sofern eine Pflicht zum Dienst bestand, und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- (5) Hat ein Versorgungsberechtigter nach der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt die Zeit bis zu zwölf Monaten nach der Geburt als ruhegehaltfähig.
- (6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die
1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
  2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
  3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.
- Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen.
- (7) Als ruhegehaltfähig können Ausbildungszeiten im Rahmen von § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) berücksichtigt werden.
- (8) Als ruhegehaltfähig können auch Zeiten in einem früheren kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.
- (9) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Gleiches gilt für Zeiten eines herabgesetzten Dienstumfangs des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des Absatzes 10 Satz 1.
- (10) Wurde der Versorgungsberechtigter vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet

(Zurechnungszeit). Ist der Versorgungsberechtigter nach § 95 PfdG.EKD oder nach § 73 KBG.EKD erneut zum Dienst berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.“

#### 11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „eines Verfahrens wegen nichtgedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.
  - ee) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

#### 12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 10 Absatz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Versorgungsberechtigter vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 32 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 29 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger
1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
  3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.
- (4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“
- 13. § 12** wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Witwergeld,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Ablösung des Versorgungsanspruchs bei Wiederheirat“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Die Bestimmungen für Witwen gelten für Witwer entsprechend. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes tritt das Witwergeld und an die Stelle der Witwe der Witwer.“
- 14. § 13** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrers, Kirchenbeamten, eines“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.
- 15. § 14** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Beim Tode eines Versorgungsberechtigten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „anspruchsberechtigte Hinterbliebene“ werden durch die Wörter „Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Abs. 1 genannten Kinder“ durch die Wörter „in Absatz 1 genannten Abkömmlinge“ und die Angabe „z. Z.“ durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ und das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- 16. § 15** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Witwe eines Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhält Witwengeld.“
    - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Pfarrers oder Kirchenbeamten“ durch das Wort „Verstorbenen“ und die Wörter „der Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- 17. § 16** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisenbezügen“ durch die Angabe „des § 20“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Witwengelds 60 Prozent beträgt.“
- 18. § 17** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 17 Witwenabfindung“.
  - b) In Absatz 1 werden das Wort „Wiederverheiratung“ durch das Wort „Heirat“ und die Wörter „Ablösung des Versorgungsanspruchs“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Ablösung“ durch das Wort „Witwenabfindung“, die Wörter „sich die Witwe wiederverheiratet“ durch die Wörter „die Witwe heiratet“ und die Angabe „des § 29“ durch die Wörter „der §§ 32 und 33“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3“ und das Wort „Ablösung“ durch das Wort „Witwenabfindung“ ersetzt.
- 19. § 18** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhalten Waisengeld.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten“ durch das Wort „Versorgungsempfängers“ und die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Zahlung von Waisengeld ganz oder teilweise bewilligen.“
- 20. § 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „vom Hundert“ werden jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen“ ersetzt.
- 21.** § 22 wird aufgehoben.
- 22.** Abschnitt IV wird aufgehoben.
- 23.** Abschnitt V wird Abschnitt IV.
- 24.** § 24 wird § 22 und in Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- 25.** Abschnitt VI wird Abschnitt V.
- 26.** § 25 wird § 23 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Wörter „und Versorgungsauskunft“ angefügt.
  - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Landeskirchenamt kann die Pflichten nach Satz 1 einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst bei Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusagen sind unwirksam.“
  - In Absatz 3 werden die Wörter „der Pfarrer und Kirchenbeamten“ gestrichen.
  - In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 27 bis 31“ durch die Angabe „§§ 25 bis 29“ ersetzt.
  - Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:  
„(6) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Versorgungsempfängers oder Hinterbliebenen auszahlbar.  
(7) Das Landeskirchenamt erteilt dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Angaben.“
- 27.** § 26 wird § 24 und in Satz 1 werden die Wörter „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2)“ durch die Wörter „(§ 8 Absatz 1 Nummer 2)“ ersetzt.
- 28.** § 27 wird § 25 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ ersetzt.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dies gilt nicht, sofern für den Versorgungsberechtigten während der Kindererziehungszeit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch nicht vorlagen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.“
  - In Absatz 3 werden das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden die Wörter „§ 70 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
  - In Absatz 5 werden die Wörter „SGB VI“ durch die Wörter „Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, wenn eine Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund von anderen kirchengesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig angesehen wird. Er wird auch dann nicht gewährt, wenn ein Dienstverhältnis nach § 39 Absatz 2 vorliegt und die Kindererziehungszeit vor Vollen- dung des 27. Lebensjahres liegt.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ werden durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die Wörter „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ durch die Wörter „kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
- 29.** § 28 wird § 26 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden vor den Wör- tern „öffentlich-rechtlichen“ die Wörter „kirchengesetzlich geregelten“ eingefügt, das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wörter „Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ und die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
    - In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
    - In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamten“ durch das Wort „Versorgungsberechtigten“ und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Angabe „Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „§ 70 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Angabe „§ 27 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“, die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1“, die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 25 und 26“ und die Angabe „§ 70 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.
    - In Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Abs. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.
- 30.** § 29 wird § 27 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1“ und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
    - Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.“
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrer oder Kir- chenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die Wörter „§ 27 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
  - In Absatz 3 werden die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatzes 1“, die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 78 a Abs. 3“ durch die An- gabe „§ 78a Absatz 3“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) § 25 Absatz 7 gilt entsprechend.“

**31. § 30 wird § 28 und wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die Angabe „Nr. 1 a“ durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer oder Kirchenbeamter“ durch das Wort „Versorgungsberechtigter“ und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 a“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3a“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Abs. 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 27 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“, das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ und die Angabe „§ 70 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ ersetzt.

**32. § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ durch die Angabe „§§ 25, 26 und 28“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind,“
    - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - ddd) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 35 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5“ und die Wörter „325 Euro im Monat“ durch die Wörter „im Monat 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Eintritt des Beamten“ durch das Wort „Versetzung“ und die Wörter „des Ruhestandseintritts“ durch die Wörter „der Ruhestandsversetzung“ ersetzt.

**33. § 32 wird aufgehoben.****34. § 33 wird § 30.****35. § 34 wird § 31 und wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zuviel“ durch die Wörter „zu viel“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
  - „(2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.
  - (3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

**36. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz sind neben Erwerbs- oder Erwerbseinkommen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ und die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
  - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.“
  - d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.
  - e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 

„(4) Den Versorgungsempfängern oder Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen oder welches ansonsten in der Höhe vergleichbar ist.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden, stehen Erwerbseinkommen gleich, sofern das Zusammentreffen dieser Leistungen mit dem Versorgungsbezug nicht bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften berücksichtigt wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD oder § 56c Absatz 1 Nummer 6 KBG.EKD entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeiträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie bei den in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Beschäftigung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Institution im Sinne von Satz 1 durch die Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen o. Ä. beteiligt ist. Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 stehen dem Verwendungseinkommen gleich.“

**37. § 36 wird § 33 und wie folgt gefasst:**

„§ 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. Versorgungsempfänger Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Hinterbliebene aus der Verwendung des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Versorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Hinterbliebene (Absatz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Wendet ein früherer Dienstherr die Regelungen nach diesem Kirchengesetz nicht an, finden sie analoge Anwendung, mit der Maßgabe, dass sodann der neue Versorgungsbezug gekürzt wird.“

**38. § 37 wird § 34 und wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Komma und die Wörter „wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt“ gestrichen und die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Ruhestandsbeamte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ ein Komma sowie die Wörter „jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung,“ und nach dem Wort „beruhen“ werden die Wörter „sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassung nach § 38 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ und die Angabe „§ 26“ jeweils durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bei Versorgungsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „bei Versorgungsempfängern (Absatz 2 Nummer 1)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

**39. § 38 wird § 35 und wie folgt gefasst:**

„Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes über die Kürzung sowie über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung gelten entsprechend.“

**40. § 39 wird § 36 und wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift werden die Wörter „Witwen- und Waisenbezüge“ durch die Wörter „Witwen- und Waisenversorgung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sich wiederverheiratet“ durch das Wort „heiratet“ ersetzt.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:



„4. für jeden Berechtigten, der den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermittelt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 angerechnet.“

cc) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sich wieder verheiratet“ durch das Wort „geheiratet“ und die Angabe „§ 26“ wird durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

41. § 40 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Versorgung auswirken können, unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. die Änderung der Bankverbindung,
3. der Bezug und jede Änderung von Einkünften,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen der §§ 25 bis 28.

Witwen haben außerdem ihre Heirat sowie im Falle der Auflösung ihrer Ehe den Erwerb eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Landeskirchenamtes haben die Verpflichteten nach Satz 1 Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.“

42. § 41 wird § 38 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten allgemein erhöht oder vermindert, ist die Veränderung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.“

43. Abschnitt VII wird Abschnitt VI.

44. §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

45. § 44 wird § 39 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Übergangsvorschriften“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgungsberechtigten“ durch die Wörter „Versorgungsempfänger sowie deren vorhandenen oder künftigen“ und die Wörter „Die Absätze 3 und 4; §§ 27, 28, 30, 31, 37 Abs.1 Satz 3 bis 7, 39 bis 41“ durch die Wörter „§§ 25, 26, 28, 29, 34 Absatz 1 Satz 3 bis 9, §§ 36 bis 38“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer ihrer Untergliederungen bereits am 30. Juni 2001 bestanden und ist der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. §§ 8 und 9 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung.
2. § 10 Absatz 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes wird in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, dass das Ruhegehalt 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75 Prozent.
3. § 9 Absatz 10 dieses Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zurechnungszeit nur ein Drittel beträgt.
4. § 3 dieses Gesetzes findet mit der zusätzlichen Maßgabe Anwendung, dass auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, deren Anspruch vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.“

d) Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

46. § 44a wird § 40 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“, die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 2 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“, die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 Pfarrergesetz oder § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer und Kirchenbeamte“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Folge eines Verfahrens wegen nichtgedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

47. Die §§ 45 und 46 werden die §§ 41 und 42.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

48. § 47 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

Jochen Bohl  
Landesbischof

## **III. Mitteilungen**

### **Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentag in Sachsen Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (2. Juni 2013)**

Reg.-Nr. 401320-10

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

In einem Jahr feiern wir den 475. Geburtstag unserer Landeskirche. Dafür richten wir einen Landeskirchentag aus, der mit einem Treffen von Kirchenchören aus allen deutschen Landeskirchen verbunden sein wird. Der Kirchentag wird unter dem legendären Ausspruch Luthers auf dem Reichstag zu Worms stehen: „Hier stehe ich“. Bibelarbeiten, Podien, Gesprächsrunden und Workshops wollen sich dazu auf die Suche begeben. Personell und finanziell ist das eine große Herausforderung, der sich der Landesausschuss stellt. Er erhofft sich vielfältig Mitarbeit und Unterstützung durch die Gemeinden der Landeskirche. Die Kollekte dieses Sonntags kann ein Beitrag dazu sein.

In unserer Kirche treffen sich Menschen auch außerhalb von Gemeinde mit ganz unterschiedlichen Anliegen:

- z. B. zu regionalen oder überregionalen Angeboten zur Weiterbildung und Qualifizierung von verantwortlich Leitenden in der Kirche, von Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen, z. B. in den Bereichen Leitungstätigkeit, Kirche und Tourismus, Arbeit mit Älteren, Kirche und Rechtsextremismus. Dazu können auch Veranstaltungen vor Ort gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- oder zu Tagungen zu bestimmten religiösen und gesellschaftlichen Themen, wie Reformation und Toleranz, Bibelverständnis, Politik und Theologie u. a.

Diese zwei Beispiele stehen für Arbeitsbereiche, die Dienstleistungen für die Gemeinden anbieten und Menschen große Erfahrungshorizonte öffnen können. Wir bitten Sie dafür herzlich um Ihre Kollekte.

## **Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz**

### **Namensfeststellung**

Reg.-Nr. 50-Hohenstein-Ernstthal, St. Trinitatis 1/313

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal“ geführten, häufig auch anders bezeichneten Kirchgemeinde, wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal“.

## Veränderungen im Kirchenbezirk Leipziger Land

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Sachsendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nemt-Burkartshain-Nitzschka

Reg.-Nr. 50-Kühren-Sachsendorf 1/25

§ 3

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Sachsendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nemt-Burkartshain-Nitzschka im Kirchenbezirk Leipziger Land haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 20.02.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kühren-Burkartshain“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Burkartshain hat ihren Sitz in Kühren.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Burkartshain ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Sachsendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nemt-Burkartshain-Nitzschka.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Burkartshain werden die Grundvermögen des Pfarrlehns zu Kühren des Pfarrlehns zu Sachsendorf des Ev.-Luth. Pfarrlehns zu Sachsendorf des Pfarrlehns in Kühren des Pfarrlehns in Nemt des Pfarrlehns zu Nemt des Pfarrlehns (Grundbuch von Burkartshain, Blatt 73) des Pfarrlehns zu Oberrnitzschka des Kirchenlehns zu Sachsendorf, Sachsendorf des Kirchenlehns zu Kühren des Kirchenlehns zu Burkartshain des Kirchenlehns zu Nemt des Kirchenlehns zu Oberrnitzschka des Kantoratslehns zu Kühren des Kantoratslehns zu Sachsendorf des Kantoratslehns zu Nemt des Kantoratslehns zu Burkartshain zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühren-Burkartshain verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 12. April 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting  
Oberkirchenrat

## Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau und gleichzeitige Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün, der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Viela

Reg.-Nr. 50-Vielau 1/196

Reg.-Nr. 50-Friedrichsgrün 17/121

#### Urkunde

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün und die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau haben durch Auflösungsvereinbarung vom 06.03.2013, die vom Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.03.2013 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2013 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 07.03.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün, die Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf und die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde haben durch Vertrag vom 06.03.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.03.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün.

Chemnitz, den 07.03.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

### Angebot des Instituts für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG)

Reg.-Nr. 2026/7

Das ISG lädt ein zu einem Seminartag zur Einführung in das 40-Stunden Curriculum (Handbuch) für die Aus- und Weiterbildung im Besuchsdienst und Seelsorge für Ehrenamtliche.

Das Angebot richtet sich an Pfarrer und Pfarrerinnen, die Interesse daran haben, Ehrenamtliche für den Besuchsdienst in ihrer Kirchgemeinde, im Krankenhaus oder im Pflegeheim auszubilden.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen sollen an diesem Tag vertraut gemacht werden mit Aufbau, Ziel, Inhalt und dem Umgang mit dem erarbeiteten Handbuch.

Interessenten melden sich bitte im Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 3 50 53 40, E-Mail: ISG.Leipzig@evlks.de.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. Juni 2013** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.832 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst wechselnd in den beiden Kirchen der Stadt, monatlich im HEWAG Seniorenstift
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (183 m<sup>2</sup>, davon werden nur 135 m<sup>2</sup> berechnet) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lichtenstein.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstandsvorsitzende Uhlmann, Tel. (01 71) 5 11 88 78.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, zur Leitung einer großen, lebendigen Gemeinde und Mitarbeiterschaft. Sie sollten offen sein für verschiedene geistliche Prägungen und alle Generationen in das Gemeindeleben einbinden. Eine biblisch fundierte Lehre und Ausrichtung ist für uns selbstverständlich und wichtig. Die gute Zusammenarbeit innerhalb der Allianz vor Ort möchten wir mit Ihnen gern weiter ausbauen.

In Lichtenstein, auch „Die Stadt im Grünen“ genannt, befinden sich drei Grundschulen, eine Mittelschule, ein Gymnasium sowie ein Wirtschaftsgymnasium. Zudem gibt es ein reiches, eigenes Angebot kultureller Höhepunkte.

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 730 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten
- 6 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 6 Friedhöfe
- 3 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (85–100 m<sup>2</sup>) mit 3–4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oberwiera.

Aufgrund von Strukturveränderungen wird vom 1. Januar 2014 an ein Schwesterkirchverhältnis mit den Kirchgemeinden Meerane und Waldsachsen gebildet. Die Pfarrstelle Oberwiera-Schönberg soll dann in die 2. Pfarrstelle des Schwesterkirchverhältnisses umgewandelt werden. Dienstsitz bleibt Oberwiera.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Becker, Tel. (03 76 08) 2 88 62 oder E-Mail: ulrich.becker@evlks.de.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Menschen offen und interessiert begegnet, die Vielfalt des Gemeindelebens pflegt, das Miteinander stärkt und die Bodenständigkeit einer Landgemeinde zu schätzen weiß. Wir wünschen uns lebensnahe Verkündigung, Stärkung verschiedener Glaubenswege und menschliches Einfühlungsvermögen.

Unsere Kirchgemeinde bietet mit ihren engagierten Mitarbeiterinnen, den vielen Ehrenamtlichen, dem umfangreichen Ausstattungsstand (u. a. Dienstwagen) sowie den beständigen Verbindungen zu den Kommunen und Vereinen sehr gute Arbeitsbedingungen.

Das Pfarrhaus ist saniert und besitzt einen gepflegten Garten. Eine Kindertagesstätte ist am Ort, alle Schultypen sind in zehn Fahrminuten zu erreichen. Weitere Informationen unter [www.kirche-oberwiera-schoenberg.de](http://www.kirche-oberwiera-schoenberg.de).

#### die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Mügeln (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Die Pfarrstelle umfasst ab dem 1. Januar 2014 im Umfang von 25 Prozent des Dienstumfangs die Aufgaben eines Jugendpfarrers im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz.

Zum Kirchspiel gehören:

- 849 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten im Wechsel und zwei monatlichen Gottesdiensten im Altenheim
- 3 Kirchen, 3 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (200 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern (bei Bedarf reduzierbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mügeln.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Riese, Tel. (03 43 64) 5 26 86 und der Vorsitzende des Kirchspielvorstandes Schirmer, Tel. (03 43 62) 3 20 90 oder E-Mail: [ksp.muegeln@evlks.de](mailto:ksp.muegeln@evlks.de).

Wir sind ein funktionierendes Kirchspiel im ländlichen Raum mit verschiedenen Gruppen und Kreisen. Im Gemeindebereich befindet sich die Evangelische Grundschule „Apfelbaum“ und unmittelbar angrenzend die Evangelische Werkschule Naundorf als Mittelschule. Es findet eine umfangreiche musikalische Arbeit statt, die auf der ältesten Kantorei Sachsens fußt.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die der Entwicklung von „Kirche auf dem Land“ offen gegenüber steht und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchgemeinden zeigt. Wir freuen uns über geistliche Impulse und seelsorgerliche Begleitung im Leben unserer Gemeinde.

### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pockau (Kbz. Marienberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.240 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Pockau, in unregelmäßigem Abstand in Altersheimen
- 1 Kirche, 1 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 6 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (116 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Pockau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Pfarrer Zeibig, Tel. (03 73 67) 22 64.

Unsere Kirchgemeinde ist besonders durch eine aktive kirchenmusikalische Arbeit sowie die Beteiligung vieler Ehrenamtlicher gekennzeichnet – und durch vieles mehr. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Bibel als Wort Gottes und als Basis für alle Aktivitäten versteht. Das Thema Gemeindeaufbau ist uns immer wieder wichtig, ebenso eine gute Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, dem CVJM, der Kommune und den Vereinen im Ort. Weiterhin sollte Aufgeschlossenheit für die notwendige Zusammenarbeit in der Region vorhanden sein.

### die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen mit SK Plauen, Christuskirchgemeinde, SK Plauen-Oberlosa und SK Straßberg (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.774 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in der St.-Johannis-Kirche, jeweils 14tägig in der Christuskapelle, in der Kirche Oberlosa und in der Kirche Straßberg, monatlich in der Kapelle Neundorf sowie sechs Mal jährlich in der Kapelle Meßbach
- 3 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 28 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (107 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Straßberg.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Rummel, Tel. (0 37 41) 22 69 57.

Die Gemeinden sind zum Teil städtisch, aber auch ländlich geprägt. Sie arbeiten z. Zt. an einer Konzeption des gemeinsamen Gemeindelebens. Wir wünschen uns einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die diesen Weg mitgestaltet. Liebe zu traditionellen Inhalten und Formen sind ebenso gewünscht wie Kreativität und Offenheit für Neues. Der Bewerber oder die Bewerberin möchten gern im Team arbeiten wie auch bereit sein, persönliche Verantwortung zu übernehmen. Begabung in der Seelsorge ist gewünscht wie auch die Fähigkeit, das Evangelium lebensnah zu vermitteln.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2013:

### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau (Kbz. Zwickau)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.120 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten in der Pauluskirche und in der Kapelle des Städtischen Klinikums „Heinrich Braun“ (Die Gottesdienste in der Krankenhauskapelle werden in Absprache und im Wechsel mit dem Krankenhauspfarrer gehalten. Der Pfarrer der Paulusgemeinde hält i. d. R. monatlich zwei Gottesdienste in der Krankenhauskapelle.)
- 1 Kirche, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Kindertagesstätte
- 14 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Oktober 2013
- Dienstwohnung (105,4 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zwickau.

Erwartungen an den Pfarrer/die Pfarrerin:

- missionarischer Gemeindeaufbau
- Gestaltung des Gottesdienstes als Zentrum der Gemeinde
- Erfahrung in der Personalführung und Verwaltung
- Erfahrungen im ganzen Spektrum der Gemeindegliederarbeit
- Einbindung der umfangreichen kirchenmusikalischen Aktivitäten in die Gemeindegliederarbeit.

Besonderheiten:

- Die Kinder- und Jugendarbeit sind eng mit der Kirchenmusik verbunden.
- Es besteht eine enge Verbindung von Kindergarten- und Gemeindegliederarbeit.
- Im Gemeindezentrum (1998 eingeweiht) finden zahlreiche übergemeindliche Veranstaltungen statt.
- Der Zwickauer Stadtteil Marienthal hat eine gute Infrastruktur (Nahverkehr, Schulen, ...).

Weitere Auskunft erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Häfer, Tel. (03 75) 57 33 88.

die 3. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2013:

### die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Kirchspiel gehören:

- 6.673 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Briesnitz, Cossebaude, Cotta und Gorbitz, monatlich in drei Seniorenheimen
- 4 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 27 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. September 2013
- Dienstwohnung (157 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Behr, Tel. (03 51) 4 39 39 10 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Schmidt, Tel. (01 71) 3 18 51 87.

Das Kirchspiel Dresden West sucht einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die in der Kirchgemeinde Cossebaude Dienst tut. Durch Vertretungen der anderen Kollegen ist

nicht an jedem Sonntag Gottesdienst zu halten. In der Gemeinde gibt es einen Ev. Kindergarten in Trägerschaft der Stadtmission. Grund- und Mittelschule befinden sich am Ort, Gymnasien sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Eine lebendige Vorstadtgemeinde mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich auf ihren neuen Pfarrer/ihre neue Pfarrerin.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 3 PfÜG

**die Landeskirchliche Pfarrstelle (103.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Studentenfarrer Chemnitz und die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)**

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 Prozent (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

1. Zur Landeskirchlichen Pfarrstelle:

- Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle (103.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Studentenfarrer Chemnitz erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet auf die Dauer von sechs Jahren.
- Zum Dienst gehören:
  - Leitung der Evangelischen Studentengemeinde (ESG) gemeinsam mit Ehrenamtlichen (ESG-Abende, Gottesdienste, Rüstzeiten ...)
  - Begleitung Studierender, Ansprechpartner für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter und internationale Studierende
  - Zusammenarbeit mit anderen Studentengemeinden und Studentenfarrern.

2. Zur Gemeindepfarrstelle:

- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Chemnitz, jeweils monatlich im betreuten Wohnen sowie 2.225 Gemeindeglieder
- Dienstwohnung in Chemnitz (84,22 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Zum Dienst in der St.-Petri-Schloßkirchgemeinde gehören Gottesdienste, Kasualien, Andachten, Bibelstunden, verantwortliche Mitarbeit im Redaktionsteam des Gemeindeblattes, bauliche und technische Verantwortlichkeiten, Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien und Ausschüssen der Gemeinde.

Erwartet wird die Fähigkeit, sich in eine große Mitarbeiterschaft zu integrieren und verantwortlich in der Kirchgemeinde mitzuarbeiten.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Conzendorf, Tel. (03 71) 4 00 56 21 und Pfarrer Kutter, Tel. (03 71) 3 69 55 16.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG

**die Landeskirchliche Pfarrstelle (44.) zur Wahrnehmung der Jugendevangelisation beim Landesjugendpfarramt**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (44.) zur Wahrnehmung der Jugendevangelisation beim Landesjugendpfarramt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Erwartet werden:

- Reflexion jugendmissionarischer Ansätze und ihrer Relevanz für die Landeskirche im Blick auf die Konversion Jugendlicher in der Postmoderne
- Entwicklung einer jugendmissionarischen Konzeption für die Evangelische Jugendarbeit in Sachsen
- Durchführung von Weiterbildungen für Hauptberufliche und Ehrenamtliche

- Organisation und Durchführung von Jugendevangelisationen
- Predigtendienst
- Vernetzungstätigkeit, Gremienarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Team des Landesjugendpfarramtes
- Mitarbeit bei landesweiten Jugendveranstaltungen.

Der Dienstsitz befindet sich in Dresden. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilen der Landesjugendpfarrer Bilz, Tel. (03 51) 46 92-235 oder E-Mail: Tobias.Bilz@evlks.de sowie Oberlandeskirchenrat Lerchner, Tel. (03 51) 46 92-250 oder E-Mail: Martin.Lerchner@evlks.de.

**die Landeskirchliche Pfarrstelle (87.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Kbz. Zwickau**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (87.) für Krankenhausseelsorge im Kirchenbezirk Zwickau ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent befristet für 6 Jahre ab 1. November 2013 neu zu besetzen.

Dienstsitz ist das Heinrich-Braun-Krankenhaus Zwickau. Dienstorte sind das Heinrich-Braun-Krankenhaus sowie die Paracelsus-Klinik Zwickau.

Die Kliniken verfügen über ca. 1.150 Betten. Die Krankenhausseelsorge arbeitet eng mit der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau als Kirchgemeinde vor Ort zusammen. Die Predigtstätte in der Krankenhauskapelle ist zugleich 2. Predigtstätte der Pauluskirchgemeinde. Zur Stelle gehört wechselseitiger Predigtendienst sowie gemeinsame Planung und Durchführung von Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Zu den Schwerpunkten des Dienstes gehört der seelsorgerliche Dienst bzw. die Mitwirkung innerhalb der Therapiekonzepte der Geriatrie sowie der Palliativmedizin. Erwartet werden ferner:

- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitern der Krankenhäuser
- Vortragstätigkeit im Rahmen der Vortragsreihen des Heinrich-Braun-Krankenhauses
- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Ethikkommissionen
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Mitarbeit in den Konventen
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit in säkularem Umfeld
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.

Die Organisation einer Rufbereitschaft für Vertretungsfälle wird erwartet. Grundlage des Dienstes ist unter anderem die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich.

**2. Kantorenstellen**

**Kirchgemeinde Zwenkau (Kbz. Leipzig)**

6220 Zwenkau 63

In der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau mit den Schwesterkirchgemeinden Großdalzig, Tellschütz und Wiederau ist ab sofort eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 Prozent zu besetzen.

Die Stadt Zwenkau liegt im Südraum von Leipzig, im sogenannten Neuseenland und hat knapp 9.000 Einwohner mit ca. 1.200 Gemeindegliedern. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten

und Schulen, davon zwei evangelische Kindergärten in Gemeindepädagogik und eine christliche Montessori-Grundschule.

In der Kirchengemeinde hat traditionelle und moderne Musik zum Lobpreis Gottes einen hohen Stellenwert.

Von dem Kirchenmusiker/Von der Kirchenmusikerin wird erwartet:

- die Ausgestaltung von ein bis zwei zeitlich angrenzenden Gottesdiensten am Sonntag (Morgen- und Abendgottesdienste)
- Leitung des Kirchenchores und der Kurrende in Zwenkau (wöchentlich)
- Singen im Kindergarten (monatlich)
- Leitung des Kirchenchores Großdölzig (wöchentlich)
- Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit auch mit den Posaunenchoristen, die auf Honorarbasis geleitet werden.

Die Kirchengemeinde freut sich auf baldige Bewerber/Bewerberinnen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Hüneburg, Tel. (03 42 03) 5 28 51.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **27. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Zwenkau, Pfarrgasse 14, 04442 Zwenkau zu richten.

#### **Kirchengemeinde Kirchberg (Kbz. Zwickau)**

6220 Kirchberg 87

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchberg ist für die Zeit des Mutterschutzes mit anschließender Elternzeit ab sofort bis zum 31. August 2016 die B-Kirchenmusikerstelle mit einem Stellenumfang von 70 Prozent befristet zu besetzen.

Erwartet werden die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste in Kirchberg und Burkersdorf, die Leitung des Kirchenchores, des Jugendchores sowie der Kurrenden und die kirchenmusikalische Ausgestaltung der Kasualien.

Zur Verfügung stehen ein spielbarer Flügel, ein relativ neues Orgelpositiv in Burkersdorf, eine restaurierte große pneumatische Orgel in St. Margarethen Kirchberg.

Bei der Suche nach einer passenden Wohnung ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchberg, Pfarrer Hecker.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### **4. Gemeindepädagogenstellen**

##### **Kirchengemeinde Pulsnitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

64103 Pulsnitz 40

Bei der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Pulsnitz mit den Schwesterkirchengemeinden Leppersdorf, Oberlichtenau und Reichenbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Prozent neu zu besetzen.

Die Hälfte der Dienste ist in der benachbarten Kirchengemeinde Bischheim-Häslich und deren Schwesterkirchengemeinde Gersdorf zu leisten. Zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht ist möglich und erwünscht.

Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit, die die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien glaubwürdig vermittelt (entsprechend der Gemeindepädagogenordnung) kann.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- die regelmäßige Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen
- das Erteilen von Religionsunterricht
- die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen, Gemeindefesten und Rüstzeiten
- die verantwortliche Planung und Durchführung von Projekten
- die Beteiligung an regionalen und ephoralen Vorhaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Alle Aufgaben werden in Abstimmung mit den Pfarrern, einer weiteren Gemeindepädagogin, dem Kantor und den Kirchenvorständen geregelt und verteilt.

Die Kirchengemeinden Pulsnitz und Bischheim-Häslich befinden sich ca. 30 km von der Landeshauptstadt Dresden entfernt in landschaftlich schöner Umgebung des Westlausitzer Berglandes. Die Gemeinden haben Bahnanschluss. Pulsnitz ist eine reizvolle Kleinstadt mit Pfefferkuchentradition. Die Pulsnitzer Kirchengemeinde ist Trägerin eines evangelischen Kindergartens. In Pulsnitz gibt es eine Grund- und eine Mittelschule. Im Umkreis von 15 km sind 3 Gymnasien erreichbar.

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand, Tel. (03 59 55) 7 23 55.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Pulsnitz, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz zu richten.

##### **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Nicolai-Thomas Chemnitz (Kbz. Chemnitz)**

64103 Chemnitz, St. Nikolai-Thomas

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 30 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.100 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 0,5 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichem Gottesdienst
- 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Geboten wird eine gute und offene Arbeitsatmosphäre. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Kühme – über das Pfarramt, Tel. (03 71) 30 16 77 zu erreichen.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **10. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Nicolai-Thomas Chemnitz, Chopinstraße 42, 09119 Chemnitz zu richten.

##### **Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West mit Schwesterkirchengemeinden Dresden-Briesnitz, Cossebaude, Dresden-Cotta und Dresden-Gorbitz (Kbz. Dresden Mitte)**

64103 Ksp Dresden West 3

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 7 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).



## Angaben zum Kirchspiel:

- 6.670 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt
- 2 Kindergärten.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Konfirmandengruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Das Kirchspiel sucht einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die schwerpunktmäßig mit Konfirmanden und Jugendlichen arbeitet (alternativ dazu wäre im gleichen Stellenumfang eine Arbeit mit Kindern möglich). Erwartet werden die Begleitung von 2 Jungen Gemeinden sowie die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit. Die Entwicklung neuer Projekte im Team ist möglich. Bewerber/Bewerberinnen können bei der Suche von Wohnraum unterstützt werden. Im Kirchspiel mit städtisch-ländlicher Prägung gibt es viele Kindertagesstätten und Schulen aller Art. Jugendliche und Kirchenvorstand freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin.

Weitere Auskunft erteilen der Pfarramtsleiter Pfarrer Dr. Böttrich, Tel. (03 51) 4 24 38 67 oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Schmidt, Tel. (01 71) 3 18 51 87.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2013** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West, An der Heilandskirche 3, 01157 Dresden zu richten.

#### **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bühlau mit Schwesterkirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch und Schönfeld-Weißig (Kbz. Dresden Nord)**

64103 Dresden-Bühlau 103

## Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 1 Stunde Religionsunterricht (in derzeit einer Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht von bis zu 6 Stunden möglich.

## Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.936 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst
- 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe
- 8 Schulkindergruppen
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreis
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 6 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Viele junge Familien am östlichen Stadtrand von Dresden wünschen sich Fortführung und neue Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Gemeindeglieder unterstützen Sie gern.

Die Gruppen mit Eltern-Kind-Treff und Pfadfinder sind gespannt auf einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die seinen/ihren Entscheidungsspielraum nutzt, eigene Akzente setzt und auch regional tätig wird. Für die Arbeit steht die Michaelishütte mit Außenbereich, voll eingerichteter Küche und zwei Räumen zur Verfügung. Wir sehen besonders Chancen in der Gemeindeentwicklung durch die kürzlich neu besetzte Pfarrstelle. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Döring, Tel. (03 51) 2 68 30 28 oder (03 51) 2 68 30 96.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau, Quohrener Straße 18, 01324 Dresden zu richten.

#### **Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord) 64103 Dresden Neustadt**

## Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit einer Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

## Angaben zum Kirchspiel:

- 9.300 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Schulkindergruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser neuen Stelle liegt in der Verantwortung für die Weiterentwicklung der Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchspiel. Darüber hinaus wird die Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden erwartet. Wir bieten ein motiviertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen. Wir wünschen uns einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die Freude an der gemeinsamen Entwicklung und Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit im Kirchspiel hat. Team- und Kommunikationsfähigkeit sind notwendig. Ein abgeschlossenes Studium der Gemeinde- und Religionspädagogik sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen werden vorausgesetzt.

Weitere Auskunft erteilt die Pfarramtsleiterin Pfarrerin Klatte, Tel. (03 51) 8 04 35 04.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2013** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

#### **Kirchgemeinde Leipzig-Grünau (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig-Grünau 86

Die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau sucht vom 1. Juli 2013 bis zum 1. Oktober 2014 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Umfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle be-

trägt 90 Prozent (incl. zwei Stunden Religionsunterricht). Die zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Die große und vielseitige Kirchengemeinde umfasst das Neubaugebiet und zum Teil im Aufbau befindliche Siedlungsgebiete.

Erwartet werden:

- Teamfähigkeit
- Leitungskompetenz
- Aufgeschlossenheit für Ökumene.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Weiterführung und Begleitung von zwei wöchentlich stattfindenden Kindergruppen und einer Jugendgruppe
- Familienarbeit in einem Familienkreis (einmal monatlich)
- Kindergottesdienste, Gestaltung von Familiengottesdiensten und ökumenischen Kindergottesdiensten
- Arbeit mit Ehrenamtlichen, u. a. Kindergottesdienstteam und im Kinder- und Jugendausschuss
- Arbeit mit behinderten Menschen und deren Eltern im „Begegnungskreis“ der Gemeinde (einmal monatlich).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Leipzig-Grünau, Alte Salzstraße 185, 04209 Leipzig, Tel. (03 41) 4 11 21 45 zu richten.

#### **Kirchengemeinde Leipzig-Lindenau (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig-Lindenau 62

Die Ev.-Luth. Nathanaelkirchengemeinde Leipzig-Lindenau sucht ab August 2013 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent. Enthalten sind derzeit drei Stunden Religionsunterricht.

Angaben zur Kirchengemeinde und zum Dienstbereich:

- 4 Gemeinden im Westen Leipzigs im Schwesterkirchverhältnis: Lindenau, Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf
- 2 volle Pfarrstellen, 3 Pfarrer, 50 Prozent und 20 Prozent Stellenanteil für Kirchenmusik
- Christenlehre in 3–4 Gruppen, teilweise gemeindeübergreifend
- aktive Posaunenarbeit
- 2 Junge Gemeinden mit insgesamt ca. 20–25 Jugendlichen
- regelmäßig Kindergottesdienst, zum großen Teil durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltet
- zwei Kindergärten mit zusammen über 100 Kindern, davon einen in Trägerschaft der Diakonie.

Geboten werden:

- Unterstützung durch die Kirchenvorstände, die Gemeindepfarrer und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden
- die mögliche Unterstützung durch das Jugendpfarramt, das Fachkräfteteam im „Haus der Kirche“ sowie den gut betreuten Leipziger Gemeindepädagogenkonvent
- engagierte ehrenamtliche Helfer, die dankbar sind für professionelle Unterstützung
- Offenheit und großen Gestaltungsspielraum für neue Wege in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- die Möglichkeit, die Ressourcen von mehreren Gemeinden im Schwesterkirchverhältnis zu erschließen und zu nutzen
- die Möglichkeit, eine schön gelegene Dienstwohnung nahe der Innenstadt und in unmittelbarer Nähe des Auenwaldes zu beziehen
- eine große Gruppe Jugendlicher, die sich auf geistliche und organisatorische Begleitung freuen
- Arbeiten in einem Stadtgebiet von Leipzig, das sehr unterschiedliche Möglichkeiten bietet und verstärkt junge Familien, Studenten und Künstler anzieht
- hervorragende städtische Infrastruktur im gesamten Gemeindegebiet.

Gewünscht und erwartet werden:

- ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin, der/die den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und lebensnah vermittelt
- Freude an der Arbeit im Team, an eigenverantwortlicher Tätigkeit auch gemeindeübergreifend im Schwesterkirchverhältnis
- Engagement in kontinuierlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowohl bei der regelmäßigen Unterweisung als auch bei projektbezogener Arbeit (Rüstzeiten, Kinderbibeltage)
- den Willen, die ehrenamtlichen Kindergottesdiensthelfer anzuleiten und zu begleiten sowie
- die bestehenden Beziehungen zu den Kindergärten zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen.

Weitere Auskunft erteilt das Pfarramt der Nathanaelkirchengemeinde, Rietschelstraße 10, 04177 Leipzig, Tel. (03 41) 4 20 61 99, [www.nathanaelgemeinde.de](http://www.nathanaelgemeinde.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Nathanaelkirchengemeinde Leipzig-Lindenau, Rietschelstraße 10, 04177 Leipzig zu richten.

#### **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Leipzig mit Schwesterkirchengemeinde Ev.-Luth. Bethlehemkirchengemeinde (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig, St. Petri

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht von bis zu 6 Stunden möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 3.961 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1,75 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Schulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 3–5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- mehrere staatliche/evangelische Schulen.

Wir suchen für unser Schwesterkirchverhältnis einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die an eine lebendige Kinderarbeit anknüpfen kann, für die Arbeit mit Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. (Stellenbeschreibung vorhanden: Kinderkirche Kl. 6; Konfirmandenarbeit im Team mit den Pfarrern; Junge Gemeinde und Projektarbeit mit jungen Erwachsenen.) Besondere Anforderungen sind Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien/Öffentlichkeitsarbeit, Kenntnisse im Bereich Kirchenraumpädagogik, Teamfähigkeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Maier, Tel. (03 41) 3 01 82 10, E-Mail: [christoph.maier@evlks.de](mailto:christoph.maier@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **18. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri, Schletterstraße 5, 04107 Leipzig zu richten.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Aegidien Oschatz mit Schwesterkirchengemeinde Naundorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

64103 Oschatz 141

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013 wegen Mutterschutz und anschließender Elternzeit vermutlich befristet für 1 Jahr
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von 5 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 2.700 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 2,0 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 9 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 7 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 3 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir bieten:

- Oschatz ist eine familienfreundliche Stadt der kurzen Wege mit 16.000 Einwohnern.
- eine gute Kooperation mit der Stadt
- Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden, auch eine ev. Grund- und Mittelschule und Förderschulen.
- Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde auf Wunsch behilflich.
- eine große und aufgeschlossene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, die offen ist für neue Ideen und Projekte und auch die Arbeit mitträgt und unterstützt.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Jochem, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. (0 34 35) 9 35 98 88, Bezirkskatechetin Schilke, Tel. (03 43 62) 23 94 84 und die Stelleninhaberin Raubold, Tel. (01 73) 6 63 60 09.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchengemeinde Oschatz, Kirchplatz 2, 04758 Oschatz zu richten.

**Kirchengemeinde Eppendorf (Kbz. Marienberg)**

64103 Eppendorf 49

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eppendorf mit Schwesterkirchengemeinden Gahlenz, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf sucht als Vertreter für eine Elternzeit zum nächstmöglichen

Zeitpunkt bis Februar 2015 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin im Anstellungsumfang von 75 Prozent. Zum Dienstumfang der Gemeindepädagogenstelle gehört die Erteilung von drei Stunden Religionsunterricht.

Die Kirchengemeinden freuen sich über einen aufgeschlossenen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene Mitarbeiterin.

Zum Aufgabengebiet in den Schwesterkirchengemeinden gehören schwerpunktmäßig die Erteilung von Christenlehre, die Ausgestaltung bzw. Leitung von Familiengottesdiensten, Gemeindefesten, Kinder- und Jugendrüstzeiten, die Leitung der Jugendarbeit und Mitarbeit bei Familienrüstzeiten. Eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich auf die Zusammenarbeit.

Gewünscht wird ein teamfähiger Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin, der seinen/die ihren Glauben lebt und an die Kinder weitergibt. Die Gemeinde ist offen für neue Akzente. Es besteht die Möglichkeit bei Bedarf den Arbeitsumfang zu reduzieren. Ebenso ist es möglich, den Stellenumfang durch eine befristete Aufstockung durch Religionsunterricht zu erweitern.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Auskunft erteilt Pfarrer Seidel, Tel. (03 72 93) 79 97 53, E-Mail: tom.seidel@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchweg 1, 09575 Eppendorf zu richten.

**6. Erzieher/Erzieherin oder Heilpädagoge/Heilpädagogin**

Die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Radebeul sucht für ihr Integratives Kinderhaus, ab sofort als Elternzeitvertretung, einen Erzieher/eine Erzieherin mit Heilpädagogischer Zusatzqualifikation (HPZ) und religionspädagogischem Abschluss oder einen Heilpädagogen/eine Heilpädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Prozent.

Zum Aufgabengebiet gehören, neben der verantwortlichen Planung und Gestaltung des Tagesablaufes, einschließlich der religionspädagogischen Planung des Morgenkreises, die Betreuung und Begleitung der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (I-Kinder) und die Erstellung der Förderpläne.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der/die Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Schule, Eltern und Kirchengemeinde und Interesse an offener, projektorientierter Arbeit mit Kindern (große Altersmischung) hat.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Pech, Tel. (03 51) 8 38 17 42 oder die Leiterin des Integrativen Kinderhauses, Frau Bretschner, Tel. (03 51) 8 30 97 54.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen (pfarramtliches Führungszeugnis erwünscht) sind an das Pfarramt der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde, Altkötzschenbroda 40, 01445 Radebeul zu richten.

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

## VI. Hinweise

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2013

Reg.-Nr. 611212 (5) 67

Das Kirchenamt der EKD bittet erneut um Unterstützung bei der Seelsorge an deutschsprachigen Urlaubern und Urlauberinnen im Ausland. Es stehen noch freie Stellen zur Verfügung. Eine Liste der noch freien Stellen für 2013 kann abgefragt werden auf der Homepage der EKD (International/Kirche im Tourismus/Ausschreibungen 2013) bzw. direkt beim Referat der Urlauberseelsorge im Kirchenamt der EKD, Tel. (05 11) 27 96-133 oder -138 oder per E-Mail an [urlaubsseelsorge@ekd.de](mailto:urlaubsseelsorge@ekd.de).

Bezüglich der Rahmenbedingungen verweisen wir auf das Amtsblatt Nr. 20/21/2012 S. A 211.

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.